

**Zeitschrift:** Rorschacher Neujahrsblatt  
**Band:** 83 (1993)

**Artikel:** Vom Hof Thal zur Gemeinde Thal : Grenzprobleme zwischen  
Revolution und Restauration

**Autor:** Frigg, Jakob

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-947415>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 13.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Vom Hof Thal zur Gemeinde Thal

## Grenzprobleme zwischen Revolution und Restauration

Jakob Frigg

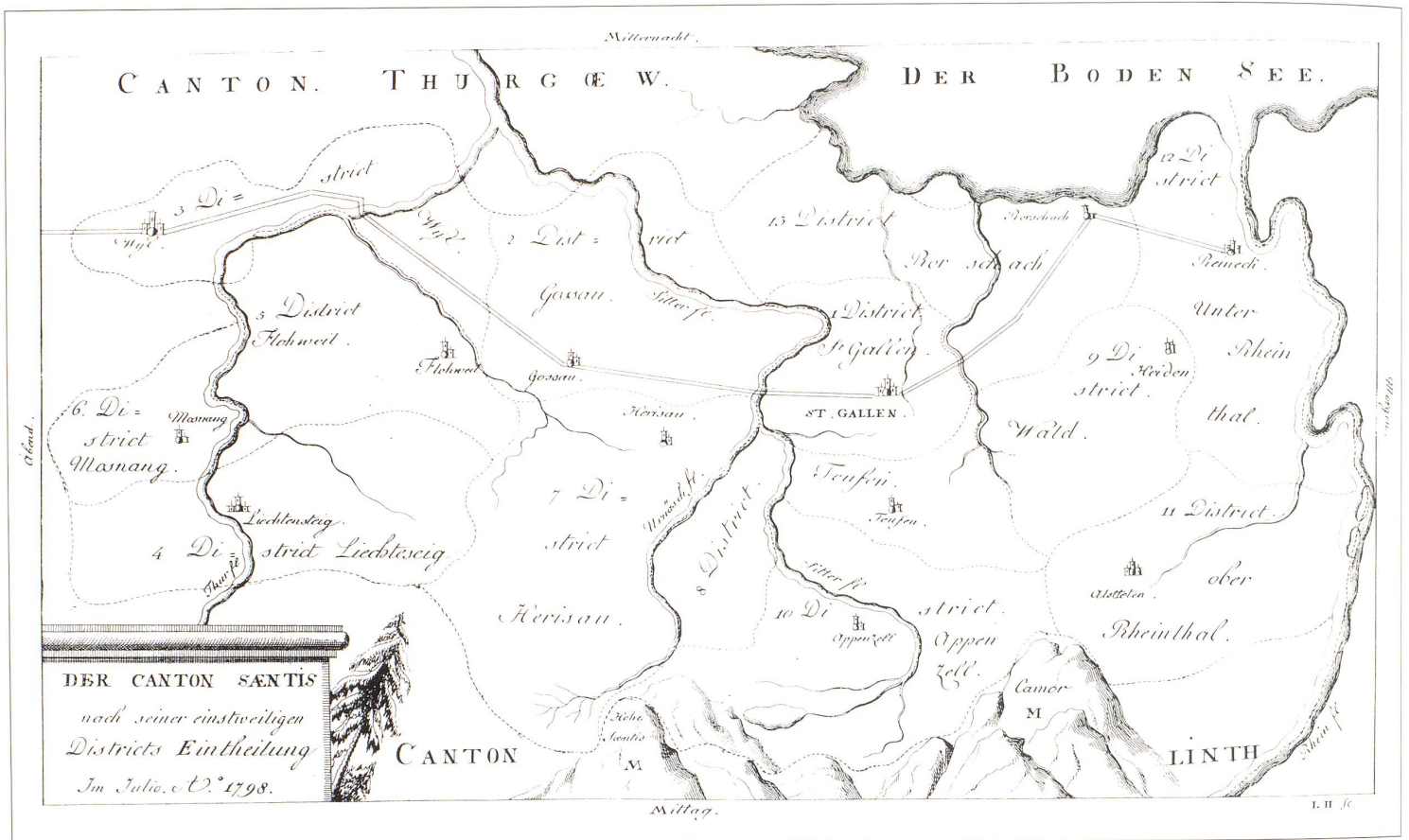
Der «Hof Thal» bestand schon seit Jahrhunderten, als 1798 die Revolution hereinbrach. Er umfasste nicht nur das Dorf Thal, sondern auch Buechen und Staad, Rheineck und die «Nachbarschaft am Berg» bis hinauf nach Wolfhalden, Heiden, Wienacht. Einigend wirkte für alle das Gotteshaus in Thal, das zur Diözese Konstanz gehörte und dessen Bestand durch neuere Grabungen bis mindestens ins 8. Jahrhundert nachgewiesen ist. Bis ins späte Mittelalter unterstand der Hof dynastischen Herrschaften, deren Vögte in der Regel im Städtchen Rheineck residierten. Eine neue politische Kraft, das Land Appenzell, entstand durch die Freiheitskriege (Stoss 1405) und den Alten Zürichkrieg («Schlacht an der Wolfhalden» 1445). Zum Schutze des Landes errichteten die Appenzeller in dieser Zeit militärische Sperren, sogenannte Letzinen. Diese bestimmten in der Folge den Verlauf der Grenze. Auf der Linie Rheineck – Dorfhalde – Tobelmüli – Boden reichte sie nahezu an den Bergfuss (tiefster Punkt des Landes bzw. des Kantons Appenzell Ausserrhoden an der Dorfhalde von Thal 436 m ü.M.). Die Appenzeller erlangten zunächst faktisch und 1460 durch Kauf auch rechtlich die Herrschaft über das Rheintal, verscherzten sie aber dreissig Jahre später durch den Rorschacher Klosterbruch. Ihre Nachfolge übernahmen die vier Schirmorte des Klosters St. Gallen und drei weitere eidgenössische Stände, schon kurz nach dem Schwabenkrieg wurde aber auch das Land Appenzell Mitregent der Gemeinen Herrschaft Rheintal.

Die ehemaligen Hofleute ob der Letzi hatten sich somit politisch vom Hof Thal gelöst; sie bildeten nun die Rhodgemeinde oder Hauptmannschaft Kurzenberg. Immer noch gehörten sie aber zur «Kirchhöri» Thal, auch nach der Reformation, die zur paritätischen Benützung der Kirche führte. 1598 wurden zwischen Thal/Rheineck und Kurzenberg die Grenzen neu festgelegt und die ganze Strecke zwischen dem Eichenbach bei Brenden und dem Schloss Wartensee mit 31 Marken bezeichnet. Im selben Jahr teilte ein Vertrag die bisher gemeinsam genutz-

ten Allmenden unter die «Geginen» ob und unter der Letzi auf. Nach dem Bau eigener Kirchen im Jahre 1652 trennten sich Heiden und Wolfhalden von der Mutterkirche Thal und bildeten eigene Gemeinden. Wolfhalden blieb Grenznachbar «Hofthals» zwischen Klusbach/Dorfbach und Gstaldenbach, und zwischen diesem und dem Mattenbach/Steinlibach grenzte auch Heiden an Thal. Der obere Lutzenberg (Ausser-tobel) schloss sich Wolfhalden an, der untere blieb bei der nähergelegenen Kirche Thal, ebenso die Rhoden Wienacht und Tobel, die nun mit dem untern Lutzenberg politisch eine eigene, zweigeteilte Gemeinde bildeten.

Besonders eng verbunden waren bis ins 15. Jahrhundert hinein Thal und Rheineck, später entwickelten sie sich Schritt für Schritt zu grösserer Unabhängigkeit und Selbständigkeit. Schon 1438 erfolgte eine Ausscheidung in zwei Gerichte mit niedergerichtlichen Kompetenzen; eine klare territoriale Scheidung wurde 1498 vorgenommen. Die Grossallmende Buriel, der sogenannte «Untergang», blieb aber weiterhin in gemeinsamer Nutzung, auch der Kurzenberg war daran beteiligt, schied aber 1598 aus dem Verband aus. Gleichzeitig vereinbarten Thal und Rheineck ein bestimmtes Anteil- und Wertverhältnis; Streitigkeiten machten später weitere Übereinkünfte nötig. Mit Unterstützung des Landvogts kam es schliesslich 1770 zur Verteilung der Allmende an die Ortsbürger, was zu einer besseren Nutzung und Urbanisierung des bisher unbebauten Allmendbodens führte. Die Überwachung und Zuteilung der «Gmeindsteile» besorgte weiterhin das gemeinsam geführte «Untergangsamt», erst 1873 wurde es durch eine Übereinkunft der beiden Ortsgemeinden aufgelöst. Was die kirchlichen Verhältnisse anbelangt, trennte sich evangelisch Rheineck 1716 von Thal; erst 1933 wurde katholisch Rheineck zur eigenen Pfarrei.

Als Folge der Revolution wurde nun unerwartet die Grenze im Westen und Norden des Hofes zu einem Problem für den Hof und seine Nachbarn. Zwar floss kein Blut dabei, aber es



wurde zäh gerungen. Die damit verbundenen Aktivitäten, Emotionen und Resolutionen bilden den Schwerpunkt unserer Darstellung.

### Die «Republik Rheintal» – ein kurzer Traum

In den ersten Monaten des Jahres 1798 brach die Alte Eidgenossenschaft zusammen. Am 5. März marschierten französische Truppen in Bern ein, und schon am 12. April nahmen Vertreter von zehn Kantonen in Aarau eine Verfassung an, die erste überhaupt in der Geschichte der Eidgenossenschaft. Sie schuf die «Eine und unteilbare Helvetische Republik», einen streng zentralistischen Einheitsstaat, der zwar die Gleichheit aller Glieder brachte, aber den bis anhin bestehenden Verhältnissen kaum Rechnung trug und darum von Anfang an auf Widerstand stiess.

Zunächst profitierte das Rheintal von der revolutionären Bewegung. Bereits zwei Tage vor dem Fall Berns hatte es die Befreiung aus der Untertanenschaft erlangt und als «Republik Rheintal» einen Platz im neuen Staat beansprucht. Nun sollte es aber schon wenige Wochen nach der

Gründung auf seine Eigenständigkeit verzichten und sich auf Geheiss des Direktoriums, der Regierung der Helvetischen Republik, in einen neu geschaffenen «Kanton Säntis» einfügen. Eine Landsgemeinde in Rheineck verweigerte am 17. April die Annahme der Verfassung und setzte sogar Truppen gegen die anrückenden Franzosen in Marsch. Die Gegenwehr brach aber bald zusammen, der Gegner war zu stark, der Widerstandswille gegen die «Befreier» zu schwach.

Am 7. Mai traten die Bürger des Hofes Thal zu einer «externen Gmeind», einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung, zusammen. Hofammann Lorenz Egger riet zur Annahme der Verfassung, weil sonst über das Vaterland alles Üble kommen werde, der Feind rücke schon heran. «Und so wurde ganz ruhig und einhellig die Helvetische von den Franzosen begehrte Constitution auf und angenommen.» Mit diesen Worten schliesst der Hofschreiber sein Protokoll, künftig wird er sich «Secretaire» nennen, auch in Thal hatte man nun die Kokarde zu tragen, der «Herr» wurde zum «Bürger», der «Hof» zur «Municipalgemeinde», die «Rhode» zur «Section». Staat und Hof mit ihren Einrichtungen wurden weitgehend umgekrempelt.

### Der Kanton Säntis

Der Kanton Säntis umfasste die beiden Appenzell, die fürstbätischen Gebiete von Wil bis Rorschach ohne das obere Toggenburg, die Stadt St. Gallen und das Rheintal bis zum Hirschenprung. An seiner Spitze stand ein vom helvetischen Direktorium in Aarau ernannter Regierungsstatthalter, ihm zur Seite gestellt war eine sogenannte Verwaltungskammer. Am 14. Juni forderte das Direktorium Statthalter Joh. Caspar Bolt aus St. Gallen zu beschleunigter Einsendung der Vorschläge für die Distrikt-Einteilung des Kantons auf. Bei der Einteilung seien die Lokalverhältnisse zu berücksichtigen, jeder Distrikt müsse ca. 10 000 Einwohner aufweisen. Eine Woche später versammelten sich Deputierte aller Landschaften des Kantons in St. Gallen, unter ihnen als einziger Vertreter des Rheintals Bürgerpräsident Joh. Jakob Heer von Rheineck. Sie schlugen die Bildung von 13 Distrikten vor, und schon am 4. Juli wurde diese Einteilung mit Genehmigung der helvetischen Räte publiziert. Um dem 10 000-Seelen-Plafond gerecht zu werden, hatte man das Rheintal in zwei ungefähr gleich grosse Bezirke geteilt:

*Ober-Rheintal. Hauptort Altstätten. Enthält mit seinen sechs Roden Marbach, Rebstein, und was unter der Schneeschmelze liegt, Kapf, Boden, Moren und die einzelnen Höfe ehemals von Inner- und Ausser-Roden, und die zu Marbach pfarrgenössig sind, Griessern (Kriessern), Oberried und Eichberg; circa 11 000 Seelen.*

*Unter-Rheintal. Hauptort Rheineck. Enthält Balgach, Bernang, Au, Haslach, Widnau, Schmitter, Dieboldsau, St. Margarethen, Rheineck, Thal, Buchen, Stad, Alten-Rhein; circa 10 000 Seelen.*

Die Teilung des Rheintals war willkürlich; unter dem «unteren Rheintal» hatte man bisher nur die Stadt Rheineck und den Hof Thal verstanden. Rütli und Lienz wurden dem Kanton Linth zugeteilt. Besonderen Zündstoff enthielt, wie wir noch sehen werden, die Zuteilung von Altenrhein und Staad.

## Die Entstehung der Munizipal- und der Ortsbürgergemeinde

Die Stellung der Gemeinde wurde durch die Helvetik nur lückenhaft definiert, so dass man immer wieder auf alte Institutionen zurückgriff. Neu war, dass der Unterschied zwischen eingewohnten Bürgern und den Niedergelassenen, den sogenannten Hintersässen, grundsätzlich aufgehoben wurde. Diesen musste, sofern sie Schweizer Bürger waren und in einer Gemeinde fünf Jahre Wohnsitz hatten, das Bürgerrecht gewährt werden, damit wurden sie «Aktivbürger». Ein folgenschweres Gesetz vom 13. Februar 1799 schränkte dann aber dieses Recht ein «in Erwägung, dass jede Gemeinde eigenthümliches Vermögen besitzt, welches durch Gesetze geschützt werden soll».

*Paragraph 1 Die Glieder der Gemeinden, welche unter dem Namen Bürger gekaufte, ererbte oder geschenkte Recht an Gemeinde- oder Armengütern hatten, bleiben in diesem Recht ungestört.*

Dem Recht folgt die Pflicht:

*Paragraph 3 Derjenigen Gesellschaft in jeder Gemeinde, welcher bis dahin unter dem Namen der Bürgerschaft die Pflicht der Unterhaltung und Unterstützung ihrer Armen oblag, soll diese Pflicht noch ferner obliegen.*

Das Gesetz mit dem entscheidenden Begriff «gekauft, ererbte oder geschenkte Recht» hatte zur Folge, dass man künftig zwischen Munizipalgemeinde – der späteren Einwohner- oder politischen Gemeinde – und Ortsbürgergemeinde unterschied. Die Abgrenzung der Kompetenzen war oft mit Schwierigkeiten verbunden. In Thal wurde die Behörde zur Verwaltung des Bürgergutes, die sogenannte Gemeindegemeinde, erst nach wiederholter Aufforderung durch den Unterstatthalter im Mai 1800

gewählt. Sie bestand aus fünf Mitgliedern, die zum Teil auch im elfköpfigen Munizipalrat sass.

Eine eher undankbare Rolle spielten die vom Unterstatthalter ernannten «Agenten». In der Regel hatte jede Gemeinde einen, in der Gemeinde Thal gab es gleich drei. Sie bildeten eine Art Befehlsvermittler zwischen Distrikt und Gemeinde und hatten oft die unangenehmen Aufträge zu erledigen; sie überlebten die Helvetik nicht.

«Jedes Dorf, wo sich 100 Bürger befinden, die das Stimmrecht haben, machen eine Urversammlung aus», hiess es in der helvetischen Verfassung. Daraus wurde der Schluss gezogen, dass eine Gemeinde mindestens 100 Aktivbürger zählen musste. «Die Dörfer oder Flecken, die weniger als 100 stimmfähige Bürger enthalten, vereinigen sich mit dem nächstgelegenen Flecken oder Dorf.» In einem komplizierten Verfahren wurden die helvetische Legislative und die kantonale Verwaltungskammer gewählt. Jede Gemeinde musste zu diesem Zweck auf 100 Aktivbürger einen Wahlmann ernennen. In Thal trat die erste Urversammlung am 10. Mai 1798 zusammen und erkor sechs Wahlmänner; die Munizipalgemeinde muss also etwa 600 Aktivbürger aufgewiesen haben. Bei einer Urversammlung am 22. Dezember 1799 «ermehreten» unter dem Vorsitz von Bürger Agent Joh. Baptist Rüst von Staad 692 Aktivbürger sieben Wahlmänner. Erstmals war in diesem Wahlgremium auch Altenrhein vertreten, nämlich durch seinen «Präsidenten» Kolumbanus Dudler. Der Zuwachs der Hundertschaft von Aktivbürgern gegenüber 1798 lässt auf die Präsenz des Rheindorfes an der Munizipalgemeinde Thal schliessen.

## Altenrhein und Unterstaad – unerwünschter Zuwachs?

Den Thalern dürfte wohl erst allmählich bewusst geworden sein, was mit der neuen Distriktsgrenze auf sie zukam. Sollten die zwei Randterritorien Altenrhein und Unterstaad, der untere, westliche Dorfteil von Staad, etwa ihrer Munizipalität zugeschlagen werden? Die Einteilung galt zwar nur als provisorisch, aber in St. Gallen scheint man von Anfang an den Anschluss der beiden Orte an die Munizipalgemeinde Thal ins Auge gefasst zu haben. Um ihre Meinung befragt hatte man weder Thal noch die beiden betroffenen Seedörfer! Seit «undenklichen Zeiten» hatten diese zum äbtischen Gebiet gehört, ihre Bewohner waren Untertanen des Stiftes St. Gallen. Noch in den zwanziger Jahren des 18. Jahrhunderts hatte eine Markenbereinigung zwischen der fürstbätischen Landschaft

und dem landvögrischen Rheintal stattgefunden. Im Bereiche von Unterstaad machten seither «mannshohe» Marksteine die Grenze von Wartensee bis zum Bodensee für jedermann sichtbar; auch die Grenze zur Enklave Altenrhein war 1727/28 nochmals klar definiert und markiert worden. Der Wechsel zu Thal, respektiv zum Rheintal hätte also die Verschiebung von jahrhundertealten Grenzen bedeutet.

Die Dorfschaft Altenrhein bildete vor 1798 eine sogenannte Hauptmannschaft des Rorschacher Gerichtes, ebenso wie Rorschacherberg, von dem Unterstaad einen Teil ausmachte. Kirchlich gehörten beide zu Rorschach, auch die Schule konnte dort besucht werden. Dem Obervogt in Rorschach hatten sowohl Altenrhein wie Rorschacherberg alljährlich die Jahresrechnung vorzulegen, im Kriegsfall Mannschaft zu stellen und Steuern zu entrichten. In eigener Befugnis verwalteten sie aber die Gemeindegüter, sorgten für die Armen und übten die niedere Polizei aus.

Den Anschluss der fürstädtischen Exklave Altenrhein an Thal begründete man später mit seiner «natürlichen Lage». Das Dorf Thal lag zwar nicht viel näher als Rorschach, aber sein Hofgebiet erstreckte sich eben über den Buechberg hinaus bis an jenen verlandeten südlichen Mündungsarm des Rheins, den einstigen Vornächtigen oder Alten Rhein, der dem Dorf den Namen gegeben hatte. Eine eigene Munizipalgemeinde zu gründen, ging nicht an, dazu bedurfte es, wie erwähnt, einer Mindestzahl von 100 Aktivbürgern. Diese Bedingung erfüllte Altenrhein so wenig wie Unterstaad.

Da Unterstaad nahtlos an das grössere Thaler Oberstaad anschloss, lag auch hier der Zusammenschluss nahe. Auch militärische Gründe sprachen dafür: In einer Zeit, wo Durchzüge und Einquartierungen von Truppen bald einmal zur Gewohnheit und drückenden Last wurden, schien es zweckmässig, «die wenigen Häuser von Unterstaad» dem Quartieramt der Munizipalität Thal zu unterstellen.

Ein Verzeichnis von ca. 1800 gibt für Unterstaad eine Einwohnerzahl von 117 Leuten an: 59 (inkl. 32 Kinder) sind als «Einheimische welche Heimathscheine oder Gottshaus Briefe haben» aufgeführt; die übrigen gelten nach der Liste als «Fremde». Ein mit «Spittal» bezeichnetes Haus für Bedürftige beherbergte allein 31 Personen. Genossenschaftsbürger von Rorschacherberg waren nur drei Familien, darunter die des Konstanzi Kaufmann, der mit einem Vermögen von 2500 Gulden der reichste Unterstaader war. Deklariertes Vermögen wiesen nur noch acht weitere Familien oder Einzelpersonen auf: Baptist Führer von Toggenburg mit 2000 fl (Florin, Gulden), «Sartori aus dem Veneziani-

schen» mit 1500 fl, Gabriel Mogg mit 500 fl, die übrigen fünf mit weniger.

Offensichtlich bedeutete die Übernahme von Unterstaad – «eine Kolonie von armen Leuten, die der Unterstützung bedürfen» – eine Belastung. Das mag der Grund gewesen sein, dass «Wartegg und ein Teil seiner Güter», gleichsam als Kompensation, zusammen mit Unterstaad dem Kreis Thal zugeschieden wurde. 1678 hatte der berühmte Freiherr Fidel von Thurn Wartegg erworben. Im «Kataster der Liegenschaften der Gemeinde Thal» von 1800 wird ein Nachkomme, Bürger Frederich von Thurn, als Eigentümer genannt. Der Schlossbezirk umfasste damals neben verschiedenen Gebäulichkeiten zwei grössere Gärten, Wiesland, Äcker und Reben (!) im Werte von rund 20 000 Franken nach Schätzung des Eigentümers. Dem Besitz entsprechend hatte er Staatssteuern, eine Kriegssteuer, die «ordinari Hofsteuer» und andere Abgaben zu entrichten, andererseits konnte bei Einquartierungen (die ersten schon am 3. Oktober 1798) auch Wartegg mit Vergütungen durch das Thaler Quartieramt in Staad rechnen.

Die Thaler Behörden widersetzten sich von Anfang an der «Eingemeindung» von Altenrhein und Unterstaad, und diese ihrerseits wünschten ebensowenig den Anschluss an Thal. Nur widerwillig und erst nach Ermahnungen durch die Verwaltungskammer des Kantons, «nichts zu versäumen, das Wohl der ihrer Verwaltung unterstehenden Bürger zu befördern», kam die Munizipalität in Thal ihrer Pflicht einigermassen nach. Dem Rheindorf gab sie zu verstehen, dass eine helvetische Verordnung die Ortsbürger verpflichte, ihre Einkünfte aus dem Genossengut für öffentliche Aufgaben zu verwenden; Altenrhein besitze und benutze genug eigene Güter, sie sollten sich selber helfen. Was Unterstaad anbelange, belaste es die Gemeinde übermässig, auch die Zuteilung von Wartegg wiege das nicht auf.

## Bewegte Jahre

Die Zeit der Helvetik brachte vor allem der Ostschweiz stürmische, düstere Jahre, geprägt von «schamloser Ausbeutung und furchtbaren Leiden» (Dierauer). Dem Kanton Säntis blieben wenigstens eigentliche Kampfhandlungen erspart, ein totales Chaos trat trotz tiefgreifender Veränderungen nicht ein. In Not und Elend bewies die Bevölkerung des Rheintals beeindruckende Leidens- und Lebensfähigkeit. Der politische Sinn der führenden einheimischen Kräfte blieb wach; zweimal griff man zu, als sich die Chance zeigte, jenes Modell einer Republik oder eines Kantons Rheintal vom Frühjahr 1798 doch noch zu verwirklichen:



Wappen  
der Abtei St. Gallen



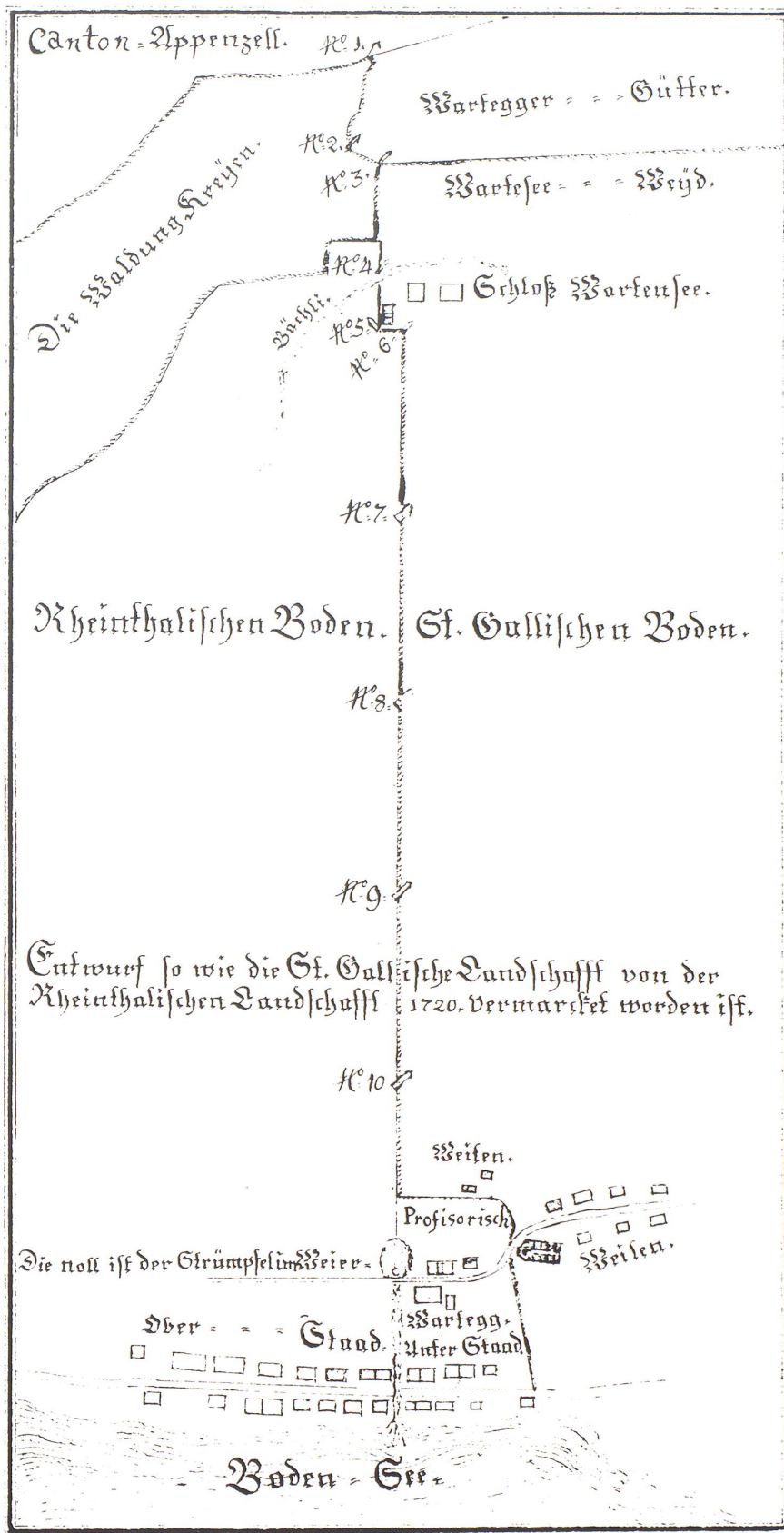
Wappen  
der Landvogtei Rheintal

«Entwurf so wie die St. Gallische Landschafft von der Rheinthalischen Landschafft 1720 vermarktet worden ist.»

1720 hatten sich Vertreter der eidgenössischen «Grafschaft Rheintal» und der «Fürstlichen St. Gallischen Lande» in einem Marchenbrief über die Grenze zwischen dem Rorschacher Amt und dem Rheintal geeinigt, und zwei Jahre darauf waren die neuen Marksteine gesetzt. Der mit No. 1 bezeichnete «dreyeggete» Stein befand sich unterhalb Wienacht am gemeinsamen Grenzpunkt von Appenzell Ausserrhoden, dem äbtischen Gebiet und dem Rheintal. Die Grenze führte zunächst zum «Bächli» (dessen Fortsetzung durchquert als «Schönenbach» das Dorf Staad) und dann östlich am Schloss Wartensee vorbei zum Marchstein No. 6; von da zieht sie sich in gerader Linie über gewachsenes Gelände hinab zum «Strümpfel» (Abzugöffnung) im Weiher von Wartegg; von hier an bildet das «Marckbächlein» bis zum See hinunter die Grenze. Die zehn Marchsteine waren mit den Landeswappen versehen, auf der äbtischen Seite mit dem Bär und lit. S.G., auf der Rheintaler Seite mit dem Steinbock und lit. R. T.

Auf der Eschmann-Karte von 1846 ist das Marchbächli nicht mehr eingetragen, es dürfte also schon damals abgeleitet oder verschüttet worden sein, Spuren seines Bettes sind noch vorhanden. Der Weiher entwässerte sich fortan zum Schönenbach hinüber, später verlandete er (schon in der Erstaussgabe der Siegfriedkarte von 1885 fehlt er). Der Zufluss, gespiesen durch eine Fassung von Quellen am feuchten Hang zwischen Wartensee und Wartegg, mündet heute durch einen von den Anwohnern als «Kanal» bezeichneten offenen Wasserlauf in den Schönenbachweiher.

Die nebenstehende Planskizze zeigt nicht nur den Grenzverlauf von 1720, sondern auch das umstrittene Stück Land, das 1798 provisorisch und 1803 offiziell zum Distrikt Unterrheintal geschlagen wurde. Es umfasste die Häuser von Unterstaad sowie das Schloss Wartegg mit einem Teil seiner Güter und blieb bis 1817 der politischen Gemeinde Thal zugeteilt.



Diese undatierte Planskizze aus dem Staatsarchiv ist das einzige mir bekannte Dokument, auf dem die Zugehörigkeit von Unterstaad/Wartegg zum Rheintal kartographisch festgehalten ist. Sie könnte schon 1798 nach bestehenden Plänen erstellt worden sein.



Zwischen den beiden Hafenanlagen von Staad (im Vordergrund links) erkennt man zwei markante Wohnblöcke. Sie stehen auf einer schmalen Landzunge, dem «Bodan», dessen westlicher Uferstrand die Grenze zwischen den Bezirken Unterrheintal und Rorschach bildet. Hier floss das «Marchbächli» in den See. — In der Mitte vorn das Schloss Wartegg. Aufnahme Mitte der 60er Jahre.

— Im Sommer des Kriegsjahres 1799 schien sich mit der österreichischen Besetzung der Ostschweiz das Blatt zu wenden, man begann sich wieder an der alten Ordnung zu orientieren; der Kanton Säntis war bald in voller Auflösung. Mit Billigung von Erzherzog Karl entstand für wenige Wochen nach altem Muster eine «Landvogtei Rheintal», jetzt aber mit einheimischen Amtsträgern, die allerdings der KK-Behörde «gefallig und angenehm» sein mussten; niemals könne aber das Rheintal als eigener Kanton in Betracht kommen. Die Rückkehr der siegreichen Franzosen führte bekanntlich zur «Rekonstituierung des Cantons Säntis». In Thal löste der Bürgerpräsident den Hofammann wieder ab.

— 1802 führten die politischen Ereignisse in Helvetien ein weiteres Mal eine rheintalische «Morgenröte» herbei. Zwei Parteien standen sich im Lande immer unversöhnlicher gegenüber: die Unitarier als Befürworter des Einheitsstaates und die Föderalisten, die, wenn auch mit Einschränkungen, die Rückkehr zur alten Ordnung forderten. Nur die französische «Protektion» vermochte den Staat noch einigermaßen zusammenzuhalten. Doch im August zog Napoleon die Besatzungstruppen in schlauer Berechnung zurück, und was er erwartete, traf schon bald ein: die Auseinandersetzungen führten zum Bürgerkrieg. Glarus und Appenzell führten wieder ihre Landsgemeinden ein, und das Rheintal machte es ihnen nach. Am 23. September wurde an einer

Landsgemeinde in Altstätten der «Kanton Rheintal» ausgerufen und Johann Michael Eichmüller zum Landammann gewählt. Eine Beteiligung Thals hatte noch zwei Tage zuvor keineswegs festgestanden, die Gemeindebehörde rief zu Zurückhaltung. Doch eine «Exterengemeinde» beschloss nach tumultuösem Verlauf die Beteiligung an der «Staatsgründung».

### Der Kanton St.Gallen entsteht

Keine fünf Wochen später musste sich das selbsternannte und von niemandem anerkannte Staatsgebilde wieder auflösen. Napoleon hatte sein Machtwort gesprochen und ein französisches Heer in die Schweiz einmarschieren lassen. Auf sein Geheiss begaben sich etwa 60 Abgeordnete nach Paris, um über eine neue Verfassung zu beraten. Napoleon nahm dabei persönlich Einfluss und entschied sich zur Überraschung der meisten schweizerischen Delegierten für eine föderalistische Lösung. So entstand durch die Vermittlung (= Mediation) Napoleons die Mediationsverfassung. Der helvetische Einheitsstaat wurde wieder ein Staatenbund, blieb aber in starker Abhängigkeit von Frankreich. Zu den XIII Alten Orten stiessen sechs neue, gleichberechtigte Kantone. Aus den Kantonen Säntis und Linth schied Appenzell und Glarus (samt der March) aus, und was dabei übrig blieb, bildete

den neuen Kanton St.Gallen, ein willkürlich zusammengefügtes staatliches Gebilde rund um die beiden Appenzell.

Die Mediationsakte vom 19. Februar 1803 enthielt bereits die Verfassung aller 19 Kantone. Der Kanton St.Gallen war in acht Distrikte und 44 Kreise eingeteilt. Unter- und Oberrheintal waren erneut vereint und bildeten den Distrikt Rheintal, zu dem auch wieder Rütli und Lienz gehörten. Die Kreise setzten sich aus einer oder mehreren Gemeinden zusammen und bildeten die Wahlkreise zur Ernennung des Friedensgerichtes und der Kandidaten für den Grosse Rat. Eine Verordnung der Regierungskommission gab am 22. März Zahl und Umfang der Kreise bekannt, nannte aber nicht ausdrücklich die Gemeinden. Der Distrikt Rheintal bestand aus acht Kreisen; der unterste war *Kreis 23: Thal, Versammlungsort. Buchen, Staad. Altenrhein.*

Altenrhein war also dabei, zu Staad konnte man auch Unterstaad zählen. Ob Unterstaad und Altenrhein nun auch Teil der Gemeinde Thal waren, stand aber damit für diese nicht fest!

Am 15. April trat der Grosse Rat erstmals in St.Gallen zusammen und leistete den Eid auf die neue Verfassung. Der Tag gilt als der eigentliche Geburtstag unseres Kantons. Wenige Tage danach erhielt der Kleine Rat — so hiess nun die Kantonsregierung — ein Gesuch für die «Geburt» einer neuen Gemeinde.

## Buechen/Staad wollen eine eigene Munizipalität

Eingereicht wurde die Bittschrift «im Namen der Bürger von Buchen und Staad». Noch brauchen sie den Begriff «Munizipalität» helvetischer Prägung, «Gemeinde» im heutigen Sinne ist ihnen nicht geläufig. Ursprünglich verstand man unter «Gemeinde» das Zusammentreten der Bürger, also die Gemeindeversammlung (in grösserem Rahmen die Landsgemeinde); «Gemeinde» konnte aber auch die Gemeinschaft von Leuten mit gleichen Interessen oder Anliegen bedeuten (wie noch heute die «Kirchgemeinde» oder «Schulgemeinde»); schliesslich bezeichnete «Gmeind» auch den Allgemeinbesitz, das Allmendgut. Den Sinn einer politischen Verwaltungseinheit mit klarer territorialer Abgrenzung erhielt der Begriff erst durch die Mediation.

Hier der Anfang der Petition im Wortlaut:

Würdiger Bürger President  
und

Hochweise Br. Regierungsräthe,

Mit der ehrerbietigen Achtung u. Zuversicht nehmen wir Unterzeichnete im Namen unserer Comittenten die Freyheit, Ihnen Hochweise Regierungsräthe unsere Angelegenheit zu Ihrer Beherzigung vor Augen zu legen und Sie dringendst um Abhelfung unserer schon lang erduldeten Beschwerden anzugehen.

Würklich schon lange waren wir unter dem Drucke von der Gemeinde des Hof Thals, und mussten uns ausschliesslich der Rechten von einigem Antheil der ersten Orts Behörden auf die willkürlichste Art von derselben befehlen lassen;

Wir wünschten demnach bey dem Übergang zur neuen Ordnung der Dinge, dass aus folgenden Beweggründen eine zweckmässigere Gemeinds-Eintheilung vorgenommen und wir *Separiert* eine eigene von der Gemeind Thal ganz unabhängige Munizipalitet bilden könnten.

Es folgen die «Beweggründe» der Bittsteller:

Ihre «Gemeinde» habe schon undenkliche Jahre her eine eigene Polizeiordnung; sie hätten ihre Dotalabgaben (kirchliche Abgaben) selber an die Oberbehörde bezahlt, «ohne dass die Gemeinde Thal einen bedeutenden Einfluss hieran gehabt».

Die «Gemeinde Staad» sei dermalen circa 150 Aktivbürger stark, «wo es dagegen andere Gemeinden gibt, die weit weniger zehlen und dennoch eine eigene Munizipalität haben».

Einen Anschluss von Unterstaad und Altenrhein (wo ausschliesslich Katholiken wohnten) müssten sie ablehnen, «weilen mit diesen die

*Über das so den Regierung getriefft, ein Professor Thoms  
Lutz wurde genötigt um zu sein den so und die Schrift  
zum ersten Mal abgeben, und sind diesen nach dieser  
Botschaft die möglichst unklar, wegen was man best  
wundern lassen.*

*Michiel mit aller Offenheit  
Johann Baptist Rüst Am.  
Jacob Berlocher in Staad*

*Johann Baptist Rüst Am.*

*Im Namen der Bürger  
von Buechen und Staad  
Johann Baptist Rüst Am.  
Jacob Berlocher in Staad*

*Joseph Anton Berlocher in Staad*

Reformierten vermöge der grösseren Anzahl von Katholiken in Gemeindeangelegenheiten weit überstimmt würden und dadurch nur Anlass zur Zwietracht gegeben würde».

Sehr überzeugend wirken die Argumente nicht, man hat fast den Eindruck, dass sich die zwei eher armen Dörfer Buechen und Staad die Eigenständigkeit nicht ganz zutrauen. Und so rücken sie denn auch im selben Schriftstück mit einer überraschenden, umfassenderen Lösung hervor: Die Munizipalität Thal solle in zwei etwa gleich grosse Munizipalgemeinden geteilt werden, die eine mit den Rhoden Thal selbst, Bach, Feldmoos, Buechstig und Buriel, die andere mit Buechberg, Buechen, Oberstaad und – nun doch – Unterstaad und Altenrhein.

Jede Gemeinde enthielte so ungefähr 300 Aktivbürger. Die Petenten versichern, dass sie sich mit der grössten Anstrengung bemühen würden, die bisher sehr vernachlässigten Verhältnisse im Schul-, Polizei- und Armenwesen zu verbessern. Die Ausübung der «Rechtspflege und anderer Verrichtungen» würden dank der geringeren Entfernung zum Munizipalitätsort dem Bürger ausserordentlich erleichtert, es könnten

Schluss der Petition von Buechen und Staad Ende April 1803. Der erstunterzeichnete Joh. Baptist Rüst fügt seinem Namen «Htm», d.h. «Hauptmann», hinzu. Bei diesem Titel handelt es sich nicht um eine militärische, sondern eine zivile Funktion. So gehörte der Hauptmann von Buechen/Staad alljährlich zu den Geladenen bei der grossen Kirchenrechnung in Thal. Seine Stellung in der Gemeinde – und damit auch die Autonomie der beiden Rhoden ausserhalb des Nagelsteins – dürfte früher bedeutsamer gewesen sein, wenn auch nicht in dem Masse wie die des Hauptmanns in den appenzellischen Gemeinden.

so Kosten und Zeit erspart werden. Kurz und gut: Mit der Trennung und Neu-Einteilung könnte «denen bishero obgewalteten Schwierigkeiten und Zerwürfnissen vorgebogen werden», und jeder Teil könnte «ohne neidische Blicke der Zukunft entgegen sehen».

Die Unterzeichner sind Johann Baptist Rüst (Buechen), Jacob Berlocher und Joseph Anton Berlocher in Staad.

Am 12. Mai, schon bald nach der Petition von Staad und Buechen, wandten sich auch Altenrhein und Unterstaad mit je einem gleichlautenden Schreiben an die Regierung. Die erste und



die letzte Constitution haben sie «bekanntermassen» der Gemeinde Thal zugeteilt, da sie allein keine eigene Munizipalität «weder können noch vermögen zu bilden». Sie erklären sich solidarisch mit dem Gesuch von Buechen/Staad, «damit wir das unschätzbare Glück erhalten möchten, von Thal hinweg und zu denen von Oberstaad, Buochen und Buochberg gestossen zu werden». Die Thaler hätten mit ihren eigenen Gemeindegürgern – jenen von Buechen und Staad – von jeher Zwistigkeiten gehabt und alle Ämter an sich gerissen, «wie viel weniger würden sie sich mit uns vertragen». Die Bittschrift weist dann auf die mangelnde Unterstützung durch die Gemeinde Thal während der vergangenen fünf Jahre hin und schliesst: «Wir geharen also, in bester Hoffnung, dass unsere Bete erhörth werde und der Himmel segne eine Hoche Regierung in die späteste Tage, und unser hoffnungsvolle Verlangen werde erfüllt, dan werden Sie zugleich ruhige und gehorsame Bürger regiren können, an uns Underscribene, im Namen der gesambten Bürger.»

Die Unterzeichner sind: «Johannes Dudler President im alten Rhein und Constanty Kaufman vom under Staad ehemaliger Agent und Quartirmstr. der Section Staad und alten Rhein.»

## Vorsorglicher Protest der Munizipalität Thal

Spätestens am 12. Mai müssen die Behörden in Thal von den Eingaben ihrer Bürger jenseits des Buechbergs Wind bekommen haben. «In Eile» ging zunächst ein Protestschreiben an den Kleinen Rat: «Wir vernehmen (zwar nur oberflächlich) dass einige uns von jeher kennbare unruhige Köpfe von denen zwei Sectionen Buchen und Staad zu unserem Nachtheil besonders aber zu ihrem eigenen allergrössten Schaden eine Gemeindestrennung begehren.» Im Namen der Munizipalität bittet Präsident Joh. Jakob Kuhn dringend, auf das Ansinnen der Separatisten nicht einzutreten. Vier Tage darauf folgt aus Thal eine vorläufige Stellungnahme von Rat und Ausschüssen, diesmal von Agent Hermann Heller und Secretair Sanktus Bärlocher unterzeichnet. Sie enthält folgende Fakten:

– Das Memorial von Buechen/Staad sei übereilt und von «einzelnen Individuen und ohne Vollmacht» erstellt worden;

– Altenrhein und Unterstaad seien der Gemeinde noch gar nicht endgültig zugeschlagen;

– Buechen und Oberstaad besässen nur 89 stimmfähige Bürger und würden daher mit einer eigenen Munizipalität «eine lächerliche Figur spielen».

– Buechberg wolle gar nicht mithalten bei dieser Gemeindegründung, auch in Buechen und Oberstaad gebe es viele friedliebende Bürger, die nichts weniger als eine Separation wünschten. Von der Sektion Buechberg lag ein von 15 Bürgern unterzeichnetes eigenes Schreiben bei. «Wir protestiren hiemit feyerlich wider derley Neuerungen und erklären sowohl bedächtlich als einhellig, dass nur der äusserste Zwang uns von der Gemeinde Thal zu trennen vermöchte.» (Abb. des Originals S. 108)

## Neuerliches Begehren auf Trennung von Thal

Den Separatisten von Staad und Buechen scheint der «Abfall» der Rhode Buechberg doch zu denken gegeben haben, ebenso wohl die ungewisse Zuteilung von Unterstaad und Altenrhein. Sie liessen sich aber nicht entmutigen und richteten am 25. Mai ein weiteres «Memorial» an die Regierung, diesmal von zwanzig Bürgern handschriftlich unterzeichnet.

Jetzt, wo es um eine bleibende Ordnung zu tun sei und die Gemeindegtheilungen nicht mehr provisorisch vorgenommen würden, gebiete es ihre Pflicht, ihr Anliegen neuerdings vorzulegen. «Wir geben Ihnen dabey zu bedenken, dass wir an einer bedeutenden Landstrasse liegen, Thal eine Stunde von uns entfernt ist und der Verkehr gegenseitig nur durch schlechte Wege statthaben kann. In allen Vorfällen, die öfters sehr dringend sind, wird viele Zeit verloren und ist für uns äusserst kostspielig und mühsam.» Die Handhabung einer guten Polizei an der wichtigen Durchgangsstrasse wäre bei Bildung einer eigenen Gemeinde eher gewährleistet und müsste auch vom Kanton befürwortet werden. Und zur Grösse dieser neuen Munizipalität meinen sie: «Wenn unsere beyden Sektionen nicht vollends die Anzahl Seelen vereinigen sollten, die nach Ihren Grundsätzen zu einem Gemeindebezirk erforderlich sind, so können wir niemals glauben, dass Sie nicht so wichtigen Gründen, wie die unserigen sind, Gehör gäben.»

Es fällt auf, dass Altenrhein und Unterstaad nicht mehr erwähnt werden. So ganz sicher scheinen die Petenten ihrer Sache auch sonst nicht mehr gewesen zu sein. Sie legen nämlich bereits ihre Erwartungen im Falle einer Absage auf den Tisch. «Sollten wir durchaus gegen Ihre Grundsätze verstossen (...) Könnten wir gar keine Hoffnung haben (...) Im Falle dass Sie unserer Bitte zu entsprechen nicht für gut fänden (...), ... dann würden sie auf jahrhundertealte Rechte und Gewohnheiten pochen, die man ihnen jetzt vorenthalte. Denn wie war es früher? «Wir konnten unsern Antheil Glieder in den Rat selbst be-

setzen und Urversammlungen zusammenberufen, so oft es die Notwendigkeit erforderte. Wir hatten die Befugnis, die Glieder in die Gemeindegverwaltung zu wählen, unsere Strassen selbst zu besorgen, über die Polizei zu wachen (...).» Bei der Bestätigung alter Rechte und für mehr Mitsprache im Rat und in der Verwaltung erwarten sie darum die Unterstützung durch die Regierung – immer im Falle einer Ablehnung ihres «Sönderungsbegehrens».

Fast gleichzeitig erhielt die Regierung eine weitere Bittschrift von Altenrhein und Unterstaad. Darin verlangen beide eine Vereinigung mit Rorschach, wenn sie nicht mit Buechen und Staad eine eigene Munizipalität bilden könnten.

## Regierungsrat Messmer als Vermittler

Nachdem auch von der Munizipalität Thal erneut eine Protestation gegen die «Sönderung» von Staad und Buechen eingetroffen war, befasste sich am 27. Mai der Kleine Rat in St.Gallen mit den Begehren. Er legte sich noch nicht fest, sondern beauftragte sein Mitglied Johann Laurenz Messmer, sich als Vermittler für eine Lösung einzusetzen. Messmer, «eine frische Soldatennatur» (Dierauer), stammte aus Rheineck und kannte die Verhältnisse in seiner Nachbargemeinde. Offenbar hatte er ein gewisses Verständnis für die Anliegen der Bürger von Buechen und Staad. Er forderte die Thaler Behörde auf, diesen zu ihrer Beruhigung mehrere Ämter einzuräumen, «womit dann vielleicht eine Separation unterbleiben könnte». Seiner Aufforderung, miteinander zu «traktieren», widersetzte sich die Munizipalität nicht. Sie wünschte aber von den Trennungswilligen, ihr Begehren den Thaler Behörden gegenüber schriftlich zu begründen, da eine mündliche Unterhaltung nur Anlass zu Weitläufigkeiten und noch mehr Erhitzung der Gemüter gebe.

## Gesuch an die Gemeindebehörde

Noch einmal reichten also die Bürger von Staad und Buechen, wieder gemeinsam mit Altenrhein und Unterstaad, am 24. Juni eine Petition ein, diesmal an «Bürger Präsident und sämtliche Bürger Munizipalräthe». Der Verfasser scheint ein Mann von Bildung gewesen zu sein, holt er doch nach kurzer Einleitung weit aus in Gefilde vergangener Zeiten: «Alles, liebe Brüder, alles ist der Veränderlichkeit unterworfen. Grosse Reiche seyn zertrümmert, kleinere seynd gross geworden. Die Römer haben die Cartagenser und Alexander die Persianer überwunden, die alte

zwölfhundertjährige grosse Republic Venedig ist aufgelöst, andere seyn geschaffen worden. Es ist die Veränderlichkeit auch in unser Helvetien gekommen. Sie wüssen, es waren Cantone, zugewandte Orthe und under Thanen, es waren Aristocraten und Democraten in unserem Vatterlande, die Revolution hat alles umgeändert und ganz democratisirt, kurtz alles ist neu, Apocalipsis Johan, 21. Cap. 5. V.: Ich mache alles neu.»

So habe nun eben die Revolution Altenrhein und Unterstaad zu Staad und Buechen «organisiert». Die Gesuchsteller fänden, keinen Fehlschritt getan zu haben, als sie die Bürger Regierungsräte um Separation von Thal und die Bildung einer eigenen Munizipalität gebeten hätten. Die «Contrahirung» mit Altenrhein und Unterstaad erfolge in bestem Verständnis, jeder unparteiische Lokalkenner müsse das billigen. Zudem erwachse der Munizipalität zu Thal kein Schaden, die Trennung würde sogar ihre Aufgabe erleichtern.

Aber auch diesmal fassen die Supplikanten eine Ablehnung ihres Gesuches ins Auge und knüpfen für diesen Fall ihre Bedingungen daran. «Sollten Sie aber unseren Wünschen nit entsprechen, so werden wir genöthiget, unsern Antheil Rechte fest in Händen zu behalten, worin unsere Hoheit (die Regierung) uns gewüss schützen würde.» Sie hätten «nach Massgabe des Volkes» Anspruch auf den dritten Teil aller Ämter. Ihre Vertreter möchten sie selber wählen, jedes dritte Jahr auch den Syndik (Gemeindammann) und den Friedensrichter stellen usw.

Unterzeichnet ist die Bittschrift «im Namen unserer Comitenten» von 13 Bürgern: vier Bärlocher, drei Lutz, zwei Rüst, ein Dudler von Altenrhein, ein Kaufman von Unterstaad.

## Gutachten der Gemeinde Thal an die Regierung

Bürger Präsident J. Jakob Kuhn legte einem «Extra Klein und Gross Rath» in Thal («so nente man ehemals die Munizipalität und Volksausschüsse») die «von einigen Bürgern von Buchen, Altenrhein, Ober- und Unterstaad eingegebene politische Schrift» vor. Die bei dieser Ratsversammlung gefassten Beschlüsse wurden in einem Gutachten festgehalten und mit der Staa der Petition am 27. Juni «zur Beherzigung» an den Kleinen Rat gesandt.

Das Gutachten beginnt recht polemisch mit Anspielungen auf Stil und Inhalt der Eingabe, wo bewiesen werde, wie Grosse klein und Kleine gross geworden etc. und worin die Sehnsucht nach Ämtern und Ehrenstellen ersichtlich werde. Es verweist auf früher von Thal eingereichte Protestationen gegen eine Trennung, bei deren Ablehnung man gänzlich verbleiben wolle. Zwei Gesichtspunkte werden speziell hervorgehoben: Alle Einwohner der acht herkömmlichen Sektionen (also ohne Altenrhein und Unterstaad) seien als Teilhaber am gemeinschaftlichen Kirchen-, Spital- und Armen- und Waisengut miteinander verbunden, so dass eine Trennung «die

abscheulichsten Prozesse und somit alles Unheil in die bisher so glücklich bestandene Gemeinde brächte»; das bisherige Gemeindepersonal habe ohne Ausnahme und ohne den mindesten Beitrag der Bürger aus dem Gemeindgut bestritten werden können, bei einer Teilung wäre das nicht mehr möglich.

Etwas entgegenkommender zeigt sich das Gutachten bei der Forderung nach vermehrter Mitsprache und Berücksichtigung bei den Ämtern. Man wolle die zwei Sektionen Staad und Buechen «an ihren Rechtsamen nicht kränken» und sie bei der Bestellung der Ämter gleich den übrigen sechs Sektionen halten. Man habe sich aber an die Verfassung zu halten, wo klar vorgeschrieben werde, die Mitglieder der Gemeinderäte seien von den Gemeindeversammlungen zu ernennen (Tit. III, 11. Art.) und die Friedensrichter erwähle der Kleine Rat (Tit. III, 12. Art.). Ablehnend bleibt die Munizipalität gegenüber den «Gotteshausleuten» in Altenrhein und Unterstaad. «Aus erheblichen Gründen» sei zu erwarten, dass wenigstens Unterstaad durch Regierungsbeschluss «nach alter Übung ihrer ehevorigen Gemeinde Rorschacherberg zugeschlagen werde». Altenrhein habe vor und während der Revolution eine eigene Gemeindeverwaltung besessen. Durch die Mediation sei es wie Unterstaad zwar dem Kreis Thal zugeschlagen worden, nicht aber der politischen Gemeinde. Überraschend artig schliesst die Argumentation von Thal: «Sollten aber diese Einwohner nothwendiger Weise der Gemeinde Thal einverleibt wer-



Schloss Wartegg – Unterstaad  
Ansicht um 1835  
Aquatinta von J. B. Isenring  
Gelände und Bauten auf dem Bild gehörten von  
1798–1817 zur Gemeinde Thal, danach und bis  
heute zur Gemeinde Rorschacherberg.

5

Sin Zuelesent von uns jedes zeit zu uns gung nimm  
In der angelegten Section Buchberg nebst der von in Section  
Luzern - Wahrgangene Luzern Buchberg, das nimm die  
die danna 2 Sectionen Buchberg und Staat, ist zu machen, was  
wie schon ist. Die Längere des nimm die Canton St. Gallen  
Wahrgangene als widerum hier wird die Section gehalten  
wie das in der Folge von uns danna Buchberg  
Die Protestanten sind nicht mehr in der allfälligen  
Kanton Luzern. In Buchberg widerum, sind nimm so  
was nicht mehr als nimm die von der nimm die danna und  
von der danna danna Buchberg, nimm die nimm die danna  
nach Buchberg, Buchberg, Buchberg, Buchberg, Buchberg  
in der Folge von uns die danna Buchberg Buchberg  
Buchberg Buchberg.

Luzern d 15. Mai 1803.

In Namen der Einwohner obiger  
Section

- Friedrich Falla Wenzel
- Christoph Frey
- Johann Baptist
- Johann Jakob Goldmann
- Johann Dornbinder
- Carl Anton Dornbinder
- Jörg Dornbinder
- Daniel Frey
- Jacob Frey
- Jacob Dornbinder
- Johann Frey
- Jacob Frey
- Carl Anton Goldmann
- Johann Jakob Goldmann
- Johann Jakob Goldmann

Die Einwohner von der jederzeit zu der Ge-  
meinde Thal gehörigen Section Buchberg  
angrenzend an die Section Buchen - Ver-  
nehmen durch Aussagen, das einige Bürger  
von denen 2 Sectionen Buchen und Staat  
sich anmassen, unseren W.Br. Regierungs-  
räthen des Cantons St.Gallen vorzugeben als  
würden wir auch mit besagten Sectionen  
halten, und uns in der Folge von der Ge-  
meinde Thal trennen.

Wir protestieren hiemit feyrlieh wieder  
derley allfälligen Neuerungen (so viel sie uns  
betreffen möchten) und erklären sowohl be-  
dächtig als einhellig dass nur der äusserste  
Zwang uns von der Gemeinde Thal trennen  
möchte - und zwar aus dem haubtsächli-  
chen Erwägungs-Grund weil wir uns bey  
besagter Gemeinde jederzeit so wie es die  
Zeit-Umstände erforderten gut befunden  
haben.

Buchberg den 15ten May 1803

Im Namen der Einwohner obiger  
Section  
(15 Namen)

den müssen, so sollen sie nach Recht und Billigkeit behandelt werden.» – Hatte sich Thal mit der Eingliederung von Unterstaad und Altenrhein doch schon halbwegs abgefunden?

## Der Kanton verordnet

Das «Gesetz über die Organisation der Gemeinderäthe und Gemeindeverwaltungen» vom 21. Juni 1803 dürfte den Verfassern der eben erörterten Schreiben noch kaum bekannt gewesen sein. Wie schon der Titel sagt, hielt es am Gemeindegleichheit fest; die «Munizipalität» war nun zur «Politischen Gemeinde» geworden, den «Gemeinderat» präsidierte der «Syndik» oder «Gemeindammann»; die «Gemeindsgenossenschaft» (Ortsgemeinde) ernannte ihre «Verwaltungsbehörde» respektive ihre «Gemeindeverwalter». Wir treten hier nicht näher auf das umfangreiche Gesetz mit seinen 65 Paragraphen ein. Die wenigen, die für unser Thema von Belang sind, finden wir im Abschnitt «Eintheilung und Bestimmung einer Gemeinde»:

*Paragraph 1. Der Kanton St. Gallen ist in Bezirke, Kreise, politische- und Ortsgemeinden abgetheilt.*

*Paragraph 2. Jede Kirchhöri oder Pfarrey bildet ordentlicher Weise eine politische Gemeinde, in so fern sie circa 1000 Seelen oder drüber hat.*

*Paragraph 3. Hat aber eine Kirchhöri nicht nahe an die 1000 Seelen, so müssen noch eine oder mehrere Kirchhören oder Ortschaften des nämlichen Kreises zu ihr gestossen werden, bis sich die genannte Anzahl von Seelen vorfindet.*

*Paragraph 5. Dem kleinen Rathe ist die Eintheilung der politischen Gemeinden nach dem gesetzlich aufgestellten Grundsatz übertragen, mit der Befugnis, da, wo besonders wichtige Ursachen Ausnahmen erheischen, darauf Bedacht nehmen zu können.*

Als Ergänzung zum Gesetz publizierte der Kleine Rat schon am 2. Juli im Kantons-Blatt die «Eintheilung des Kantons in politische Gemeinden». Der Distrikt Rheintal bestand nun aus 12 Gemeinden; als erste wird genannt *Die Pfarrey Thal, Unterstaad und alten Rhein*. *Versammlungsort: Thal*. Unter demselben Datum registriert das Protokoll des Kleinen Rates folgenden Beschluss:

«Der Munizipalität zu Thal sei über die mitgeteilte Petition von Buchen, Ober- und Unterstaad und alten Rhein wegen Gemeinds Trennung oder zu Erhaltung wenigstens mehrerer Beamten anzuzeigen zu lassen, dass durch die bereits erfolgte politische Gemeinds Eintheilung genannte Ortschaften weiter fort mit Thal vereinigt bleiben; dass die gesetzlichen Verhältnisse in Besetzung der Ämter genau beobachtet und auf die Herstellung wechselseitig gutem Einverständnisses allgemein Bedacht genommen werde.»

## Es bleibt beim Status quo

Die Würfel waren gefallen, die Gemeindetrennung fand nicht statt, Altenrhein und Unterstaad blieben der politischen Gemeinde Thal zugeeignet. Eine ausführliche Begründung durch die Regierung liegt nicht vor, sie konnte aber ihren Entscheid auf Grund des Gemeindegesetzes als gerechtfertigt betrachten. Die «Separatisten» akzeptierten offenbar das Verdikt, weitere Versuche unterblieben und sind meines Wissens nie wiederholt worden.

Zusammenfassend dürften folgende Gründe gegen eine Trennung entschieden haben:

– Trennungen erfolgten in der Regel im Einvernehmen beider Teile; Thal weigerte sich beharrlich, die beiden Rhoden Staad und Buechen fahrendzulassen;

– die Trennungsbewegung wurde nicht von der gesamten Bevölkerung der äusseren Rhoden getragen; so täuschten sich offenbar die Befürworter in der Haltung der Rhode Buechberg, und den reformierten Einwohnern von Buechen und Oberstaad dürfte der Zusammenschluss mit den «Gottshausleuten» von Altenrhein und Unterstaad nicht behagt haben;

– Staad und Buechen allein erreichten die nötige Anzahl von Aktivbürgern nicht; selbst zusammen mit Altenrhein und Unterstaad hätte es wegen der 1000-Seelen-Grenze zur Bildung einer eigenen politischen Gemeinde kaum gereicht (dieser hoch angesetzten Minimalzahl schreibt man es übrigens zu, dass der Kanton St. Gallen keine Zwerggemeinden aufweist);

– innerhalb der «Pfarrei Thal», zu der auch Buechen und Staad gehörten, bestand seit Jahrhunderten ein Geflecht von Abhängigkeiten und Interessen, das nicht ohne Schaden für beide Teile zu zerreißen war;

– die Bereitschaft von Buechen und Staad, mit den neuen Gemeindegliedern am Rhein und am See zu teilen, war nicht durchwegs vorhanden.

## 1805: Neuer Versuch, Unterstaad abzuschütteln

Nicht ausdrücklich vermerkt, aber unbestritten war, dass Altenrhein seine eigene Verwaltung als Ortsgemeinde behielt. Für Thal bedeutete das eine Entlastung. Unterstaad hingegen besass keine eigene Verwaltung. Güter besass ausser Wartegg wohl kaum eine Handvoll Bewohner. Um seine Meinung befragt, schrieb Friedensrichter Carl Joseph Ignaz Sartory von Rorschach am 15. Juli 1805 an die Regierung: «Staad kann ganz gewiss mit Horn verglichen werden, wo man alles liederliche und unvermögliche Gesindel aufnimmt und demselben Unterschlauff gibt.»

Schon am 29. April hatte die Gemeinde Thal mit einem «Memorial» erneut einen ernsthaften Versuch unternommen, den lästigen unteren Dorfteil von Staad loszuwerden, d. h. Rorschacherberg abzutreten. Diese Gemeinde war 1803 zunächst mit Rorschach vereinigt worden; als sich aber Rorschach entschieden dagegen aussprach, verordnete der Kleine Rat keinen Monat später ohne Befragung der Betroffenen am Berg die Trennung.

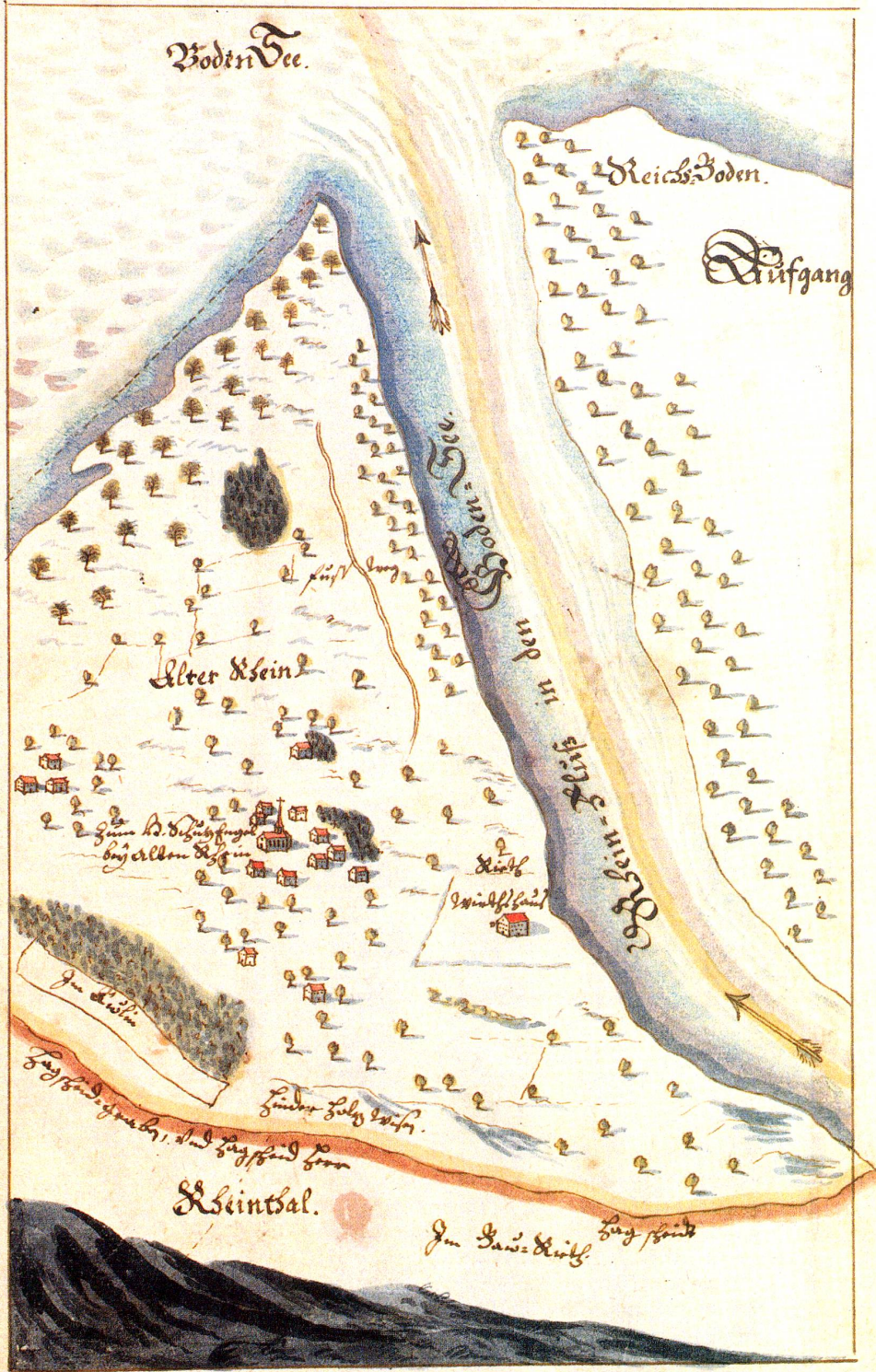
Die neue Gemeinde am Berg tat sich schwer; es fehlten ihr geeignete Leute für die Besetzung der Ämter, die finanziellen Mittel reichten kaum für das Allernötigste. Sie wehrte sich deshalb gegen die Übernahme des armseligen Unterstaad. Mit seinem schon erwähnten Gutachten stand ihr Friedensrichter Sartory in Rorschach zur Seite. Sein Fazit: Die «Herren Thaler» hätten durch die Zuteilung der beiden Ortschaften «eine namhafte Acquisition» gemacht; der Gemeinde Rorschacherberg solle nicht «eine neue Bürde armer Menschen auf den Hals geladen» werden.

Die Gemeinde Thal aber berief sich auf die historisch bedingte Grenze zwischen Landvogtei und Fürstentum; Unterstaad sei nach Rorschach «pfärrig», so dass Verordnungen der Gemeinde nicht durch den üblichen «Kirchenruf», also von der Kanzel, verkündet werden könnten; die Unterstützung der Armen daselbst würde ihr sehr zur Last fallen usw.

Die Commission des Innern hatte im Auftrag der Regierung «bei diesem heiklen Gegenstand Gründe und Gegengründe abzuwägen» und kam zum Schluss, dass die Argumente von Thal «nicht wichtig genug» seien. Die Hauptursache des Sönderungsbegehrens sei die Armenunterstützung; hier könnte sich aber die Gemeinde selber helfen, indem sie die bedürftigen Kantonsbürger ihren Ortsgemeinden, die Schweizerbürger ihren Kantonen zuweise, und «Fremde, die weder Heimatscheine noch Gottshausbriefe» besässen, sonstwie wegweise. Die Commission fand, dass Thal «als reiche Gemeinde die Armen in Unterstaad besser und leichter erhalten könne als die ohnehin arme Gemeinde Rorschacherberg». Die Regierung folgte diesen Überlegungen, Unterstaad samt Wartegg verblieb der Gemeinde Thal.

## 1814: Rebellion in Thal

Mit dem Sturz Napoleons geriet auch die politische Landschaft der Schweiz wieder in Bewegung. Besonders dramatisch gestalteten sich die Ereignisse im Kanton St. Gallen, seine Existenz stand auf dem Spiel. Die südlichen Teile des Kantons strebten eine Verbindung mit Schwyz und Glarus an. «Appenzell I. R., «einer Vergrösse-



Namenverzeichnis  
 Alter Rhein  
 Hagscheid-Graben, und  
 Hagscheid Herr  
 Hagscheidt  
 Hinderholtzwise  
 Im Äwlin  
 Im Baw-Rieth  
 Reichs-boden  
 Rhein-Fluß in den Boden-See  
 Riethwirthshaus  
 Zum H. Schutzengel bey  
 Alten Rhein

Blatt 26 aus dem «Grenzatlant der Alten Landschaft der Fürstbtei St. Gallen um 1728» (Faksimile-Ausgabe 1991 mit Kommentarband H. P. Höhener / W. Vogler, Verlag Dorfpresse Langnau am Albis) Das Blatt, mit künstlerischem Geschick gezeichnet und koloriert, erhebt keinen Anspruch auf genaue Vermessung. So dürfte etwa der Rhein um einiges zu breit geraten sein. Die «Ausmarchung» zwischen dem äbtischen Territorium «bey dem alten Rhein» und der Landvogtei Rheintal wurde 1727/28 vorgenommen. Die Marchenbeschreibung von P. Benedikt Castorff von 1728 geht aus von einer im See befindlichen «March», einem Pfahl «auff der See-halden. Von diser Landtmarck circa 361 Stangen (1 Stange zu 3-4 Schritt) dem Graben (altes Rheinbett?) und Thann (Gehölz) nach in der Wayd, in der Speckh Waid genannth, biss zu End diser Wayd an das Bawrieth. Von dar weithers morgenwerths soll die Scheydung gehen circa 341 Stangen zwüschen dem Bawrieth und Hinterholzwise und Thann nach, biss in den Rheinfluss.»

«ungerechte Sachen mit dem eisernen Arme der Zeit und besonders unter dem Titel Freyheit und Gleichheit erzwungen worden». Beisammen bleiben conveniere keinem Teil, ja sei beinahe unmöglich.

Dem Gesuch lag eine Erklärung der Gemeindevverwaltung von Altenrhein bei: Ihre Gemeinde habe einhellig ermehret, auf gänzliche Separation von Thal anzutragen, ihre von oben verordnete Verbindung mit Thal aufzulösen und sich der Pfarngemeinde Rorschach «im geistlichen und weltlichen Sinne» zu vereinigen. Der Gemeinderat Thal habe die Vollmacht von Altenrhein, «eine gemeinschaftliche Bittschrift» einzugeben.

In der Folge stellte der Regierungsrat die Einlage Thals der Gemeinde Rorschach zu, mit der Einladung, ihre Ansicht über diesen Gegenstand mitzuteilen. Die Antwort erfolgte am 12. Juli und war eindeutig: Altenrhein sei schon 1798 «seiner natürlichen Lage nach», so wie ganz Staad, der Gemeinde Thal zugewiesen worden. Gesetz und Verfassung hätten das seither immer wieder bestätigt. Rorschach habe diese Zuteilung akzeptiert und protestiere «feyerlich» gegen das Petikum von Thal/Altenrhein.

Entschieden wehrte sich auch Rorschacherberg gegen eine Rückkehr von Unterstaad, hingegen bemühte es sich erneut um einen Anschluss an die Gemeinde Rorschach. Noch bevor der endgültige Entscheid fiel, verordneten am 6. Mai 1816 «Landammann, Klein und Gross Räte des Kantons St.Gallen» das längst erwartete «Gesetz über die Organisation der Gemeindev-, Verwaltungs-, Kreis- und Gerichts-Behörden». Gleich der erste Paragraph schien dem Anliegen Thals zu widersprechen:

*«Die politischen Gemeinden des Kantons bleiben in ihrem bisherigen Bestand. Allfällig nöthige Veränderungen werden auf Vorschlag des kleinen Rathes vom grossen Rath festgesetzt.»*

Die Thaler Behörde betrachtete aber den «bisherigen Bestand» nicht als gegeben, war doch ihr letztes Petikum immer noch hängig. Neue Hoffnung mag auch geweckt haben, dass ein Entscheid künftig vom Grossen Rat sanktioniert werden musste. Es schien auf alle Fälle geraten, das Gesuch zu wiederholen.

Noch mindestens zwei weitere Schreiben gingen an den Kleinen Rat, geschickt abgefasst von Gemeindevschreiber Sanktus Bärlocher, einem Advokaten, der in diesen Jahren im Kantonsrat sass und die Sache Thals in St.Gallen wohl auch mündlich vertrat. Im vermutlich letzten Schreiben gibt der Gemeinderat Thal überraschend eine gewisse Bereitschaft für den Anschluss von Altenrhein zu erkennen. «Wenn dies das einzige Hindernis sein sollte», würden sie von diesem Verlangen absehen in der Erwartung,

dass «die uralten Marchen von Wartensee bis in den Bodensee zwischen uns und dem Distrikt Rorschach anerkannt werden». Auf keinen Fall wollten sie Unterstaad behalten, dessen Bewohner sich «in allweg» schon von Thal separiert betrachten, indem noch «kein einziger stimmfähiger Bürger sich weder bey der Gemeindev- noch der Kreisversammlung hat sehen lassen».

In diesem Sinne entschieden denn auch «Wir Landammann Klein und Grosse Räte des Kantons St.Gallen»: Ein Gesetz vom 23. Juni 1817 betreffend Einteilung des Kantons führte namentlich 8 Bezirke, 44 Kreise und 86 politische Gemeinden auf, darunter als

10. Rorschach.

11. Rorschacherberg mit Unterstaad, bis an die ehemalige Gränze zwischen der Alt-St.Gallischen Landschaft und dem Rheinthal, Versammlungsort Rorschacherberg.

46. Thal mit Alten-Rhein und Staad, letzteres bis an die ehemalige Gränze zwischen dem Rheinthal und der Alt-St.Gallischen Landschaft, Versammlungsort Thal.

Altenrhein bildete weiterhin und wie noch heute eine eigene Ortsbürgergemeinde und gehörte kirchlich zu Rorschach (erst 1914 wurde es eine eigenständige Pfarrei), war nun aber definitiv Teil der politischen Gemeinde Thal; Unterstaad samt dem Schlossbezirk von Wartegg schied nach neunzehnjähriger Zugehörigkeit zu Thal endgültig aus und gehört seither zur politischen Gemeinde Rorschacherberg.

## QUELLEN

- Protokolle, Korrespondenzen und andere handschriftliche Dokumente
- im Staatsarchiv St.Gallen: Rubrik 2d; Protokolle des Kleinen Rates
  - im Stiftsarchiv St.Gallen: Familienarchiv von Thurn Theke 14 Faszikel 4; Rubrik 42 Faszikel 33a
  - im Archiv der politischen Gemeinde Thal
  - im Archiv der politischen Gemeinde Rorschacherberg
- «Actensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik»  
 St.Gallisches Kantons-Blatt, Jahrgänge 1803–1817  
 BAUMGARTNER Gallus Jakob: Geschichte des schweizerischen Freistaates und Kantons St.Gallen  
 THÜRER Georg: St.Galler Geschichte, Band II  
 WILLI Franz: Geschichte der Stadt Rorschach und des Rorschacher Amtes

Für die Durchsicht des Manuskriptes danke ich Dr. Walter Bosshard, Thal, und Dr. Louis Specker, Rorschach.

Am 2. Oktober nahmen die widerspenstigen Kreise die verordneten Wahlen vor, auch der Kreis Thal. Die Rebellion hatte allerdings ein gerichtliches Nachspiel, das nicht gerade von Grossmut des Staates zeugte. Allein in Thal wurden 201 Bürger einvernommen und zum Teil mit hohen Bussen bestraft.

## 1817: Später Entscheid

Die neue Kantonsverfassung behielt die bisherige Einteilung in 8 Bezirke und 44 Kreise bei. Noch fehlte aber ein neues Gesetz über die Gemeinden; für Thal galt es also, die Vorstellungen der Gemeinde rechtzeitig anzumelden. Mit einem «Petikum» vom 30. März 1815 ging die Gemeinde Thal nochmals aufs Ganze und plädierte darin ausführlich für eine Lostrennung von Altenrhein und Unterstaad. Die Revolution habe da und dort etwas Gutes gestiftet, doch seien oft

